



921

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDEANLAGEN

der Gemeinde Hohenrain

vom 11. Dezember 2025

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Hohenrain (SRH)



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Begriffe	4
Art. 3	Benützung allgemein.....	4
Art. 4	Dauerbenutzungen	5
Art. 5	Einzelbenutzungen	5
Art. 6	Benützungszeiten	5
Art. 7	Zuteilung	5
Art. 8	Verwaltungsorgane	6
Art. 9	Verantwortliche Aufsichtsperson	6
Art. 10	Sorgfalt und Sicherheit.....	6
Art. 11	Benutzungen mit erhöhtem Publikumsverkehr oder Gefahrenpotential	6
Art. 12	Winterdienst.....	7
Art. 13	Übernahme und Rückgabe	7
Art. 14	Haftung	7
Art. 15	Massnahmen bei Verstoss gegen Nutzungsvorschriften	7
Art. 16	Ordentliche Benützungsgebühr	8
Art. 17	Zusätzliche Benützungsgebühr	8
Art. 18	Verfahrenskosten.....	9
Art. 19	Rechtsmittel	9
II.	Schulanlagen Hohenrain und Kleinwangen	9
Art. 20	Benutzungsmöglichkeiten	9
Art. 21	Eingeschränkte Benützungszeiten	10
III.	Schwimmhalle des Heilpädagogischen Zentrums Hohenrain (HPZ).....	10
Art. 22	Benutzungsmöglichkeiten	10
IV.	Zivilschutzanlagen	10
Art. 23	Benutzungsmöglichkeiten	10
V.	«Jugendhuus Honeri».....	10
Art. 24	Benutzungsmöglichkeiten	10
VI.	Schulhaus Lieli.....	10
Art. 25	Benutzungsmöglichkeiten	10
VII.	Mehrzweckgebäude Lieli.....	11
Art. 26	Benutzungsmöglichkeiten	11
VIII.	Schlussbestimmungen	11

Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 28	Übergangsbestimmungen	11
Art. 29	Inkrafttreten.....	11

Anhang

- Anhang 1: Gebührentarif
- Anhang 2: Brandschutzpläne

Der Gemeinderat Hohenrain,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat Hohenrain vom 27. November 2009, sowie die §§ 1 Absatz. 1 und 13 Absatz 2 des Gebührengesetzes (GebG; SRL 680) vom 14. September 1993 (Stand 1. Juni 2013)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Benützung von Gemeindeanlagen, welche durch Organisationen für sportliche, kulturelle und festliche Zwecke gemietet oder zum Gebrauch geliehen werden können, soweit diese Anlagen nicht von der Gemeinde beansprucht werden.

Art. 2 Begriffe

Für die folgenden Begriffe in dieser Verordnung gilt:

- **Gemeindeanlage**
Bei Gemeindeanlagen handelt es sich um Immobilien oder Bestandteile davon, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder für welche die Gemeinde über ein Nutzungsrecht verfügt. Dies umfasst auch die für eine bestimmungsgemässe Nutzung unmittelbar zur Verfügung gestellten Mobilien.
- **Organisation**
Eine Organisation im Sinne dieser Verordnung ist eine Verbindung von mindestens fünf Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.
- **Benützung**
Im Rahmen dieser Verordnung ist mit Benützung stets die Nutzung im Sinne eines gesteigerten Gemeingebrauchs gemeint. Sie umfasst auch die notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten, namentlichen den Auf- und Abbau von Einrichtungen.

Art. 3 Benützung allgemein

¹ Gemeindeanlagen können nur durch Organisationen benützt werden und nur, wenn in der vorliegenden Verordnung eine Benützung vorgesehen ist. Vorbehalten bleiben Nutzungen, die sich aus besonderen Rechtsverhältnissen oder anderen Rechtserlassen ergeben; insbesondere im Bereich der Strassengesetzgebung.

² Aus einer bisherigen Benützung kann kein Rechtsanspruch auf eine zukünftige Nutzung abgeleitet werden.

³ Die Gemeinde kann bei dringendem Bedarf die Benützung sämtlicher Gemeindeanlagen, unabhängig davon, ob eine andere Benützung bereits zugesichert, vereinbart oder begonnen hat, jederzeit für sich beanspruchen.

Art. 4 Dauerbenutzungen

¹ Dauerbenutzungen sind mehr als fünf Mal pro Schuljahr stattfindende Benutzungen derselben Art und derselben Organisation. Sie werden jeweils für ein Schuljahr festgelegt und in einem Belegungsplan erfasst.

² Gesuche sind schriftlich bis zum 30. April für das folgende Schuljahr einzureichen. Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nur gutgeheissen, wenn die beantragte Nutzung keine oder nur eine untergeordnete Anpassung der an die Belegungsplanung gekoppelten Arbeitsorganisation der Gemeinde bedingt.

³ Ein genereller Verzicht auf eine laufende Dauerbenutzung ist der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Über den Verzicht auf einzelne Benutzungen ist dem Werkdienst und Hauswartung schnellstmöglich durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Art. 5 Einzelbenutzungen

¹ Einzelbenutzungen sind Nutzungen, bei denen es sich nicht um eine Dauerbenutzung handelt.

² Gesuche sind schriftlich mindestens zwei Monate vor der geplanten Benützung einzureichen. Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nur gutgeheissen, wenn die beantragte Benützung mit der Arbeitsorganisation der Gemeinde problemlos vereinbar ist.

³ Einzelbenutzungen haben gegenüber Dauerbenutzungen Vorrang, sofern das Gesuch mindestens zwei Monate vor der geplanten Benützung eingereicht wird. Die Koordination erfolgt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung.

Art. 6 Benützungszeiten

¹ Dauerbenutzungen sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Spätestens um 22.45 Uhr müssen die Gemeindeanlagen verlassen sein. Abweichende Benützungszeiten, welche auf Aussenanlagen direkt signalisiert sind, gehen den Benützungszeiten für Dauerbenutzungen dieser Verordnung vor.

² Für Einzelnutzungen werden die Nutzungszeiten individuell unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt.

³ Einzelbenutzungen der Schulanlagen Hohenrain und Kleinwangen die am Freitag, Samstag oder Sonntag zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr zu Publikumsverkehr führen, sind nur zulässig, wenn der Pikettdienst von Werkdienst oder Hauswartung in Anspruch genommen wird. Der Pikettzeitraum wird in der Benützungsbewilligung festgelegt und beträgt im Minimum acht Stunden.

⁴ An folgenden Feiertagen ist eine Benützung ausgeschlossen: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen und Weihnachten. Ausnahmen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 7 Zuteilung

¹ Die Zuteilung der Gemeindeanlagen erfolgt in der Reihenfolge des Gesucheingangs. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Gesuchen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

² Bei Gesuchen um Verlängerung einer Dauerbenützung, welche rechtzeitig, vollständig und korrekt eingehen, erfolgt die Zuteilung in der Regel, aufgrund der bisherigen Nutzung.

Art. 8 Verwaltungsorgane

¹ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Benützung und Zuteilung von Gemeindeanlagen.

² Dem Werkdienst und Hauswartung obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Gemeindeanlagen und der unmittelbare Vollzug der Nutzungsvorschriften.

³ Sowohl die Gemeindeverwaltung als auch der Werkdienst und Hauswartung sind berechtigt, erweiterte Weisungen für die Benützung der Gemeindeanlagen zu erteilen, welche von sämtlichen Nutzern zu befolgen sind.

Art. 9 Verantwortliche Aufsichtsperson

¹ Für jede Benützung ist durch die Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber den Verwaltungsorganen für die Einhaltung der Nutzungsvorschriften und die Befolgung der erweiterten Weisungen der Verwaltungsorgane verantwortlich.

² Sämtliche Nutzer haben Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu beachten.

³ Die verantwortliche Aufsichtsperson muss volljährig sein.

Art. 10 Sorgfalt und Sicherheit

¹ Die Gemeindeanlagen sind mit Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor unrechtmässiger Benützung zu schützen.

² Bleibende Veränderungen an den Gemeindeanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Werkdiensts und Hauswartung vorgenommen werden. Dazu gehören auch kleine Änderungen, wie beispielsweise das Anbringen von Nägeln, Heftklammern, Schrauben oder dergleichen.

³ Übermässige Emissionen auf die Nachbarschaft sind zu vermeiden.

⁴ Das Aufstellen von Festzelten oder ähnlichen Einrichtungen auf den Aussenanlagen ist nur zulässig, wenn dies in der Benützungsbewilligung konkret vorgesehen ist.

⁵ Das Rauchen ist in sämtlichen Innenräumen verboten. Die sicherheitsrelevanten Vorschriften sind durch den Gesuchsteller abzuklären und einzuhalten. Die Gemeindeverwaltung kann eine kostenpflichtige feuerpolizeiliche Kontrolle anordnen.

⁶ Für Rettungsorganisationen muss jederzeit ein ausreichender Zugang gewährleistet sein.

Art. 11 Benutzungen mit erhöhtem Publikumsverkehr oder Gefahrenpotential

Die Gutsprache von Benutzungen mit erhöhtem Publikumsverkehr oder Gefahrenpotential kann unter anderem insbesondere mit folgenden Auflagen verknüpft werden:

- a. Sicherstellen eines professionellen Verkehrsdienstes
- b. Aufstellen mobiler WC-Anlagen oder Abfallcontainer
- c. Grobreinigung des umliegenden Areals
- d. Sicherstellen eines professionellen Ordnungs- und Sicherheitsdienstes
- e. Präventive Information der Anwohner über Anlass mit Angabe einer Kontaktperson

Art. 12 Winterdienst

¹ Der Winterdienst auf den betroffenen Gemeindeanlagen liegt während der Benützung in der Verantwortung der benützenden Organisation.

² Das Areal, die Dauer, die Aufgaben und die Haftung werden in der Benützungsbewilligung festgelegt.

³ Auf Wunsch werden Auftausalz, Schneeschaufeln und Besen gebührenfrei zur Verfügung gestellt und falls betrieblich möglich unterstützt der Winterdienst der Gemeinde.

Art. 13 Übernahme und Rückgabe

¹ Beginn und Ende der Benützung sowie die Zeitpunkte der Übernahme und Rückgabe der Gemeindeanlage werden in der Benützungsbewilligung festgelegt. Die Dauer zwischen Übernahme und Rückgabe kann von der tatsächlichen Benützungsdauer abweichen.

² Bei Übernahme und Rückgabe im Rahmen von Einzelbenutzungen ist durch den Werkdienst und Hauswartung ein Protokoll zu erstellen, welches vorhandene Mängel und Materialverluste dokumentiert.

³ Die Gemeindeanlagen sind aufgeräumt und gereinigt nach den erweiterten Weisungen des Werkdienstes und Hauswartung auf den festgelegten Termin abzugeben.

Art. 14 Haftung

¹ Für Schäden jeglicher Art an der gemieteten oder zum Gebrauch geliehenen Gemeindeanlage sowie an sämtlichen weiteren vorhandenen Mobilien, haften die Organisation, ihre Mitglieder sowie die verantwortliche Aufsichtsperson solidarisch. Schäden sind dem Werkdienst und Hauswartung umgehend zu melden.

² Die Organisation und/oder die verantwortliche Aufsichtsperson haben für Schäden, welche Mitgliedern der Organisation oder Besuchern und Teilnehmern entstehen können, für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen.

³ Die Gemeinde haftet für keinerlei Personen- oder Vermögensschäden. Dies gilt auch für Schäden, welche durch eine Absage oder den Abbruch einer Benützung durch die Gemeinde entstehen.

Art. 15 Massnahmen bei Verstoss gegen Nutzungsvorschriften

¹ Kommt es während der Benützung zu einem Verstoss gegen Nutzungsvorschriften oder erweiterte Weisungen nach Artikel 4 dieser Verordnung, sind der Werkdienst und Hauswartung sowie die Gemeindeverwaltung befugt, Personen oder Personengruppen von der weiteren Benützung auszuschliessen und sie für die Dauer dieser Nutzung ganz oder teilweise von der Gemeindeanlage zu verweisen.

² Die Leitung des Werkdienstes und Hauswartung und die Gemeindeverwaltung sowie bei Bedarf deren Stellvertretungen, sind bei einem drohenden oder tatsächlichen Verstoss gegen Nutzungsvorschriften oder erweiterte Weisungen nach Artikel 4 dieser Verordnung befugt:

- a. Personen oder Personengruppen im Voraus von der geplanten Benützung auszuschliessen und sie für die Dauer dieser Nutzung ganz oder teilweise von der Gemeindeanlage zu verweisen.
- b. Nutzungen trotz vorliegender Bewilligung jederzeit abzusagen oder abzubuchen.

³ Kommen Personen diesen Massnahmen nicht nach, ist die Polizei hinzuzuziehen.

⁴ Bei wiederholtem oder gravierendem Verstoß gegen Nutzungsvorschriften oder gegen erweiterte Weisungen nach Artikel 4 dieser Verordnung, kann der Gemeinderat Organisationen, Personen oder Personengruppen von jeglicher Teilnahme an Benutzungen generell oder auf bestimmte Anlässe oder Gemeindeanlagen bezogen, für bis zu zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des letzten Verstoßes ausschließen.

⁵ Gravierend ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn Personen- oder Vermögensschäden entstanden sind oder ein Verhalten dazu geeignet war, erhebliche Personen- oder Vermögensschäden zu verursachen oder zu begünstigen.

Art. 16 Ordentliche Benützungsgebühr

¹ Für die Benützung von Gemeindeanlagen wird eine Benützungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.

² Die Benützungsgebühr wird für Organisationen, welche nicht ortsansässig sind, erhöht. Ein teilweiser oder ganzer Verzicht auf die Erhebung von Benützungsgebühren ist für nicht ortsansässige Organisationen ausgeschlossen.

³ Für ortsansässige Organisationen wird von Amtes wegen auf die Erhebung von Benützungsgebühren verzichtet, wenn die Benützung im öffentlichen Interesse liegt und keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Vorbehalten bleiben zusätzliche Benützungsgebühren nach Artikel 17 sowie der nachträgliche Verzicht auf eine bewilligte Einzelbenützung.

⁴ Eine Organisation gilt als ortsansässig, wenn sie eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- a. Die Organisation ist seit mindesten einer Steuerperiode in der Gemeinde Hohenrain unter eigenem Namen steuerpflichtig.
- b. Die Organisation hat ihren statutarischen Sitz in der Gemeinde Hohenrain und der statutarische Zweck der Organisation oder die geplante Nutzung liegen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Hohenrain.
- c. Eine Personenmehrheit der Organisation hat ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hohenrain.

⁵ Keine wirtschaftlichen Interessen werden verfolgt, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Zweck der Organisation liegt nicht in der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen.
- Im Rahmen der Benützung wird kein Eintritt verlangt.
- Im Zusammenhang mit der Benützung werden nicht systematisch Dienstleistungen und Waren verkauft.

⁶ Die Organisation, ihre Mitglieder sowie die verantwortliche Aufsichtsperson haften für sämtliche (ordentlichen und zusätzlichen) Benützungsgebühren solidarisch.

Art. 17 Zusätzliche Benützungsgebühr

¹ Entsteht im Zusammenhang mit einer Benützung von Gemeindeanlagen für die Gemeinde zusätzlicher Aufwand für Hauswartungs- und Reinigungsarbeiten, wird dafür unabhängig von der ordentlichen Benützungsgebühr, in jedem Fall eine zusätzliche Benützungsgebühr erhoben.

² Der Werkdienst und Hauswartung entscheidet über den Umfang der notwendigen oder von der Organisation gewünschten zusätzlichen Hauswartungs- und Reinigungsarbeiten.

³ Für die einfache Übernahme und Rückgabe von Gemeindeanlagen wird nur dann eine zusätzliche Benützungsgebühr erhoben, wenn diese ausserhalb des Zeitraums von Montag bis Freitag zwischen 07.00 bis 18.00 Uhr, in Absprache, erfolgen.

Art. 18 Verfahrenskosten

¹ Die Gebühr für den Verwaltungsaufwand, namentlich für die Erteilung der Benützungsbewilligung, bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Für die erste Stunde wird keine Gebühr erhoben.

² Es kommt ein Stundenansatz von 60 bis CHF 100 Franken zur Anwendung.

³ Die Organisation, ihre Mitglieder sowie die verantwortliche Aufsichtsperson haften für die Verfahrenskosten solidarisch.

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheide, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Soweit solche Entscheide die Benützungsg Gebühr betreffen, richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem kantonalen Gebührengesetz und es ist bei der Gemeindeverwaltung Einsprache zu erheben.

II. SCHULANLAGEN HOHENRAIN UND KLEINWANGEN

Art. 20 Benutzungsmöglichkeiten

¹ Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Volksschule Hohenrain sowie der Musikschule Oberseetal und der Gemeindeverwaltung. Die nachfolgenden Bestandteile der Schulanlagen stehen für eine Benützung im Sinne dieser Verordnung zur Verfügung.

Schulanlage Hohenrain

- Mehrzweckhalle (ohne Bühne)
- Bühne
- Küche Mehrzweckhalle
- Garderobe und Dusche
- WC-Anlagen
- Pausenplätze/Parkplatz/Pausenhalle
- Roter Hartplatz mit Weitsprunganlage
- Rasenplatz
- Werkraum (inkl. WC)
- Handarbeitszimmer (inkl. WC)

Schulanlage Kleinwangen

- Mehrzweckhalle (ohne Bühne)
- Bühne
- Küche Mehrzweckhalle
- Garderobe und Dusche
- WC-Anlagen
- Aula (inkl. WC)
- Pausenplätze/Parkplatz/Pausenhalle
- Beach-Volleyballfeld
- Werkraum (inkl. WC)
- Handarbeitszimmer (inkl. WC)

² Für den Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen stehen zudem an beiden Schulanlagen die Schulzimmer und Gruppenräume gebührenfrei zur Nutzung zur Verfügung.

³ Gruppenräume können ausnahmsweise zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung unmöglich auf einer anderen Gemeindeanlage oder Bestandteilen davon durchführbar ist und der Gemeinde im Vergleich zu einer Nutzung von Anlagen Dritter, kein unverhältnismässiger Aufwand entsteht.

Art. 21 Eingeschränkte Benützungszeiten

¹ Während den Ferien der Volksschule Hohenrain sind Einzelbenutzungen der Schulanlagen Hohenrain und Kleinwangen nur ausnahmsweise gestattet.

III.SCHWIMMHALLE DES HEILPÄDAGOGISCHEN ZENTRUMS HOHENRAIN (HPZ)

Art. 22 Benutzungsmöglichkeiten

¹ Die Schwimmhalle des HPZ steht Einwohnern der Gemeinde Hohenrain zur Benützung zur Verfügung. Die Benutzungsmöglichkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Vertrags zwischen der Gemeinde Hohenrain und dem HPZ sowie den weiteren Nutzungsvorschriften des HPZ.

IV.ZIVILSCHUTZANLAGEN

Art. 23 Benutzungsmöglichkeiten

Die Zivilschutzanlagen stehen nicht zur Benützung zur Verfügung. Ausnahmen erteilt der Gemeinderat.

V.«JUGENDHUUS HONERI»

Art. 24 Benutzungsmöglichkeiten

Die Benützung des «Jugendhuus Honeri» ist nur mit und nur im Rahmen der Bestimmungen einer Leistungsvereinbarung zulässig.

VI.SCHULHAUS LIELI

Art. 25 Benutzungsmöglichkeiten

Die Benützung des Schulhaus Lieli ist nur mit und nur im Rahmen der Bestimmungen einer Leistungsvereinbarung oder eines privatrechtlichen Mietverhältnisses zulässig.

VII.MEHRZWECKGEBÄUDE LIELI

Art. 26 Benützungsmöglichkeiten

Die Benützung des Mehrzweckgebäudes Lieli ist nur mit und nur im Rahmen der Bestimmungen einer Leistungsvereinbarung oder eines privatrechtlichen Mietverhältnisses zulässig.

VIII.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Benützungsreglement für die Mehrzweckgebäude Hohenrain und Kleinwangen vom 22. Juli 1998
- b. Reglement zur Benützung der Schwimmhalle des Heilpädagogischen Zentrums Hohenrain vom 27. Dezember 2001

Art. 28 Übergangsbestimmungen

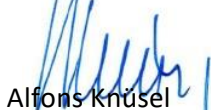
Diese Verordnung findet auf sämtliche Benutzungen ab Inkrafttreten uneingeschränkt Anwendung. Die Gemeindeverwaltung trifft im Einzelfall zwingend notwendige Übergangsregelungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bewilligte Benutzungen. Solche Übergangsregelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2026.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hohenrain, 11. Dezember 2025

GEMEINDERAT HOHENRAIN


Alfons Knüsel
Gemeindepräsident


Claudia Lustenberger
Gemeindeschreiberin

Anhang 1: Gebührentarif

Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer ordentlichen (Art. 16) und einer zusätzlichen (Art. 17) Gebühr zusammen.

Ordentliche Benützungsgebühr

Allgemeine Bestimmungen

In der Benützungsgebühr sind die Kosten für Licht, Wasser, Heizung, Lüftung und Strom enthalten. Nicht eingeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung anfallender Abfälle.

Nachträglicher Verzicht

Bei einem nachträglichen Verzicht auf eine bewilligte Einzelbenützung durch die Organisation werden folgende Gebühren erhoben:

- bis und mit dem 30. Tag vor Übernahme der Gemeindeanlage: CHF 60.00
- nach dem 30. Tag vor Übernahme der Gemeindeanlage: die Hälfte der ordentlichen Benützungsgebühr
- nach dem 10. Tag vor Übernahme der Gemeindeanlage: die ganze ordentliche Benützungsgebühr

Zeiteinheit

Die nachfolgenden Gebühren verstehen sich pro Kalendertag an welchem eine Benützung stattfindet, unabhängig von der Dauer der Benützung an diesem Kalendertag. Liegen zwischen Beginn und Ende der Benützung jedoch maximal 24 Stunden, werden nur die Gebühren für einen Kalendertag erhoben.

Ermässigung

Bei einer Benützung über mehrere zusammenhängende Tage werden die nachfolgenden Ermässigungen auf die ordentlichen Benützungsgebühren gewährt:

- | | |
|--|------------|
| - auf den 2. Tag an dem eine Benützung stattfindet: | 50 Prozent |
| - auf den 3. und jeden weiteren Tag an dem eine Benützung stattfindet: | 75 Prozent |

Die Ermässigung wird jeweils auf jene Tage mit den tiefsten ordentlichen Benützungsgebühren gewährt.

Schulanlagen Hohenrain und Kleinwangen

Anlagebestandteil	Hohenrain		Kleinwangen	
	ortsansässig	auswärtig	ortsansässig	auswärtig
Mehrzweckhalle (ohne Bühne) ^{1) 2)}	CHF 120	CHF 240	CHF 100	CHF 200
Bühne ¹⁾				
- ohne Lichtscheinwerfer	CHF 60	CHF 120	CHF 60	CHF 120
- mit Lichtschweinwerfer	CHF 70	CHF 140	-	-
Garderoben und Dusche ¹⁾	CHF 60	CHF 120	CHF 60	CHF 120
WC-Anlagen	CHF 60	CHF 120	CHF 60	CHF 120
Aula (inkl. WC)	-	-	CHF 100	CHF 200
Pausenplätze/Parkplatz/Pausenhalle	CHF 50 ³⁾	CHF 150	CHF 50	CHF 150
Roter Hartplatz mit Weitsprunganlage	CHF 50	CHF 100	-	-
Rasenplatz	CHF 50	CHF 100	-	-
Beach-Volleyballfeld	-	-	CHF 50	CHF 100
Werkraum (inkl. WC)	CHF 100	CHF 300	CHF 100	CHF 300
Handarbeitszimmer (inkl. WC)	-	-	CHF 100	CHF 300

¹⁾ Bei einer Benützung dieser Anlagebestandteile müssen die WC-Anlagen zwingend in die Nutzung eingeschlossen werden.

²⁾ Tisch- und Stuhlmobiliar sowie die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr sind im Eigentum der Dorfvereine. Eine allfällige Vermietung oder Leihe zum Gebrauch erfolgt durch die Vereine.

³⁾ Einsingen und Einspielen müssen gemeldet werden, es werden jedoch keine Kosten verrechnet.

Schwimmhalle des Heilpädagogischen Zentrums Hohenrain

Die nachfolgenden Gebührensätze verstehen sich pro Person und Besuch:

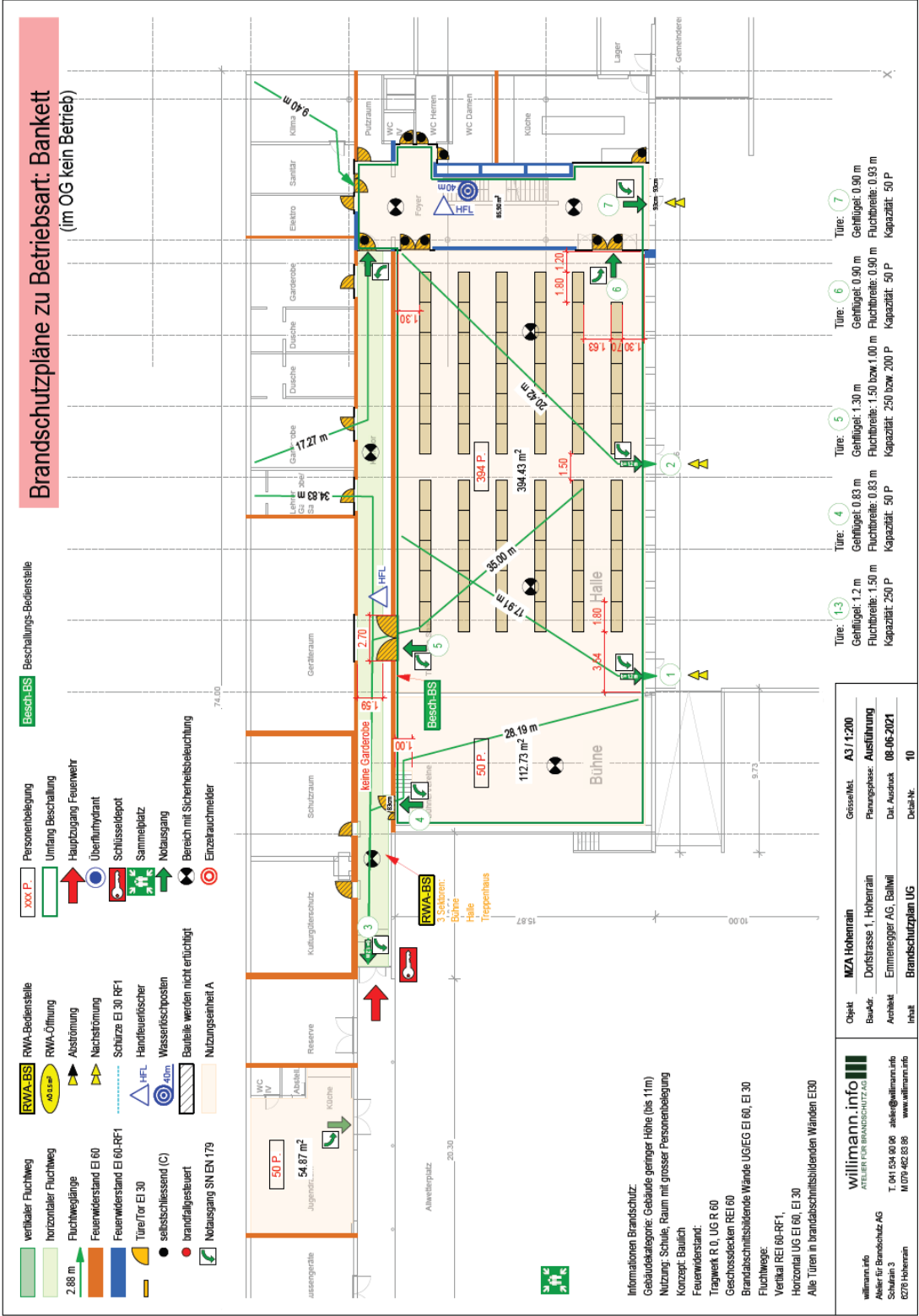
- Kinder bis und mit 4 Jahre	gratis
- Kinder und Jugendliche ab 5 bis und mit 15 Jahre	CHF 3.00
- Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	CHF 5.00

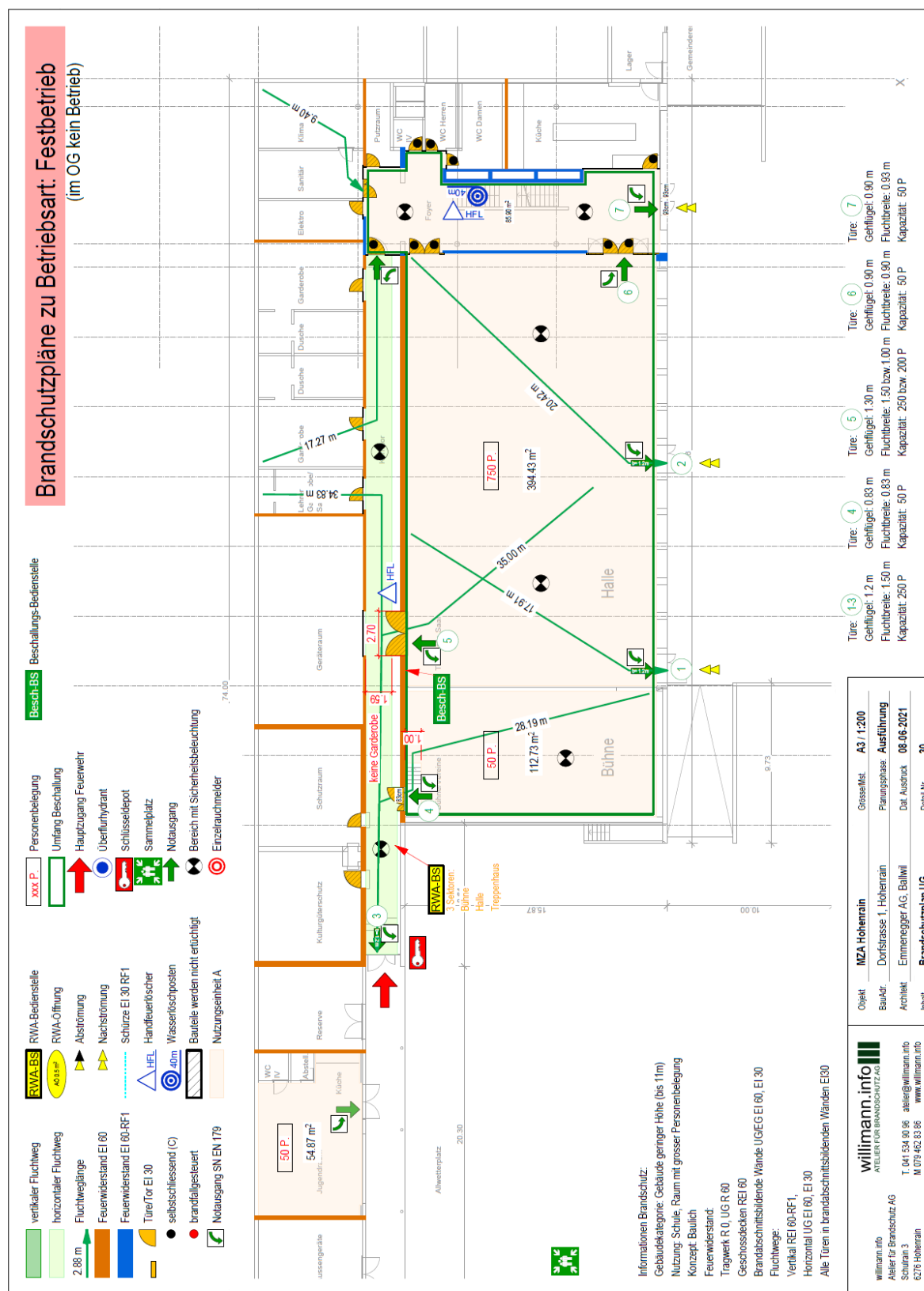
Zusätzliche Benützungsgebühr

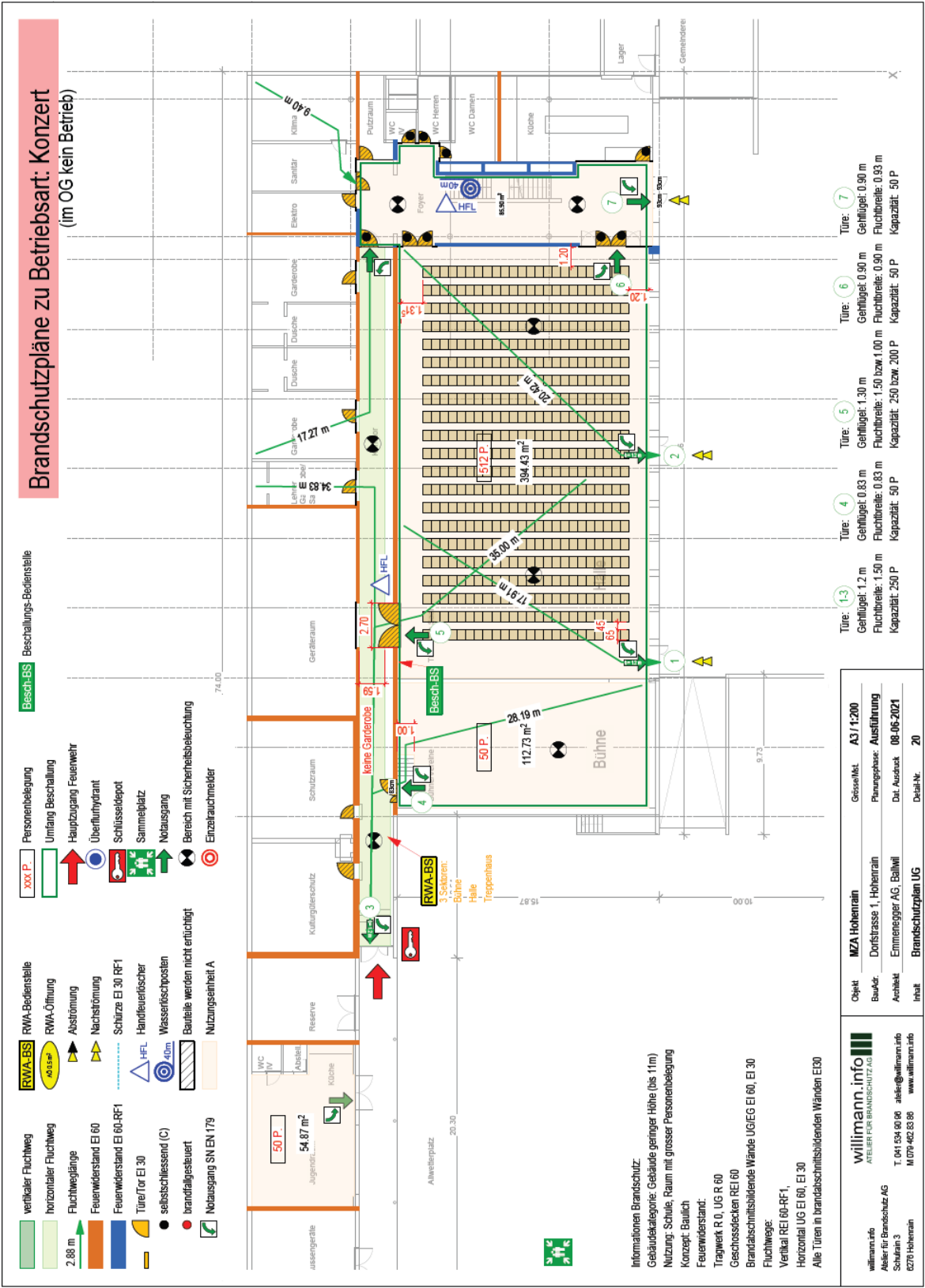
	ortsansässig	auswärtig
Pikettpauschale Hauswartung		
- für die ersten 8 Stunden	CHF 100	CHF 200
- Für jede weiter Stunde	CHF 20	CHF 40
Reinigungsarbeiten pro Stunde	CHF 35	CHF 70
Hauswartungsarbeiten pro Stunde	CHF 70	CHF 140

Anhang 2: Brandschutzpläne Mehrzweckhalle Hohenrain

Bankettbetrieb







Brandschutzpläne zu Betriebsart: Schule

